

# Haus- und Benutzungsordnung des Dorfzentrums

## Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bälau

### I. Allgemeines

- 1) Das Dorfzentrum (Dorfgemeinschaftshaus Bälau) ist eine im Rahmen des Dorfentwicklungsplanes mit Mitteln der Europäischen Union und des Landes Schleswig-Holstein geförderte Einrichtung der Gemeinde Bälau. Die Maßnahme ist eingebunden in die Strukturmaßnahmen des Dorfentwicklungsplanes für das Amt Breitenfelde und erhält dadurch eine Bedeutung über die Gemeinde hinaus.

Das Dorfzentrum ist Begegnungsstätte und Serviceeinrichtung der Gemeinde Bälau und damit eine öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht.

- 2) Veranstaltungen der Gemeinde Bälau und der Freiwilligen Feuerwehr haben jederzeit Vorrang.
- 3) Die Räume (Saal, Küche, Toiletten) stehen für nicht gewerbliche Zwecke folgenden Institutionen zur Verfügung:
  - 3.1. für alle Veranstaltungen der Gemeinde Bälau,
  - 3.2. für alle Tagungen der Gremien des Amtes Breitenfelde,
  - 3.3. für Informationsveranstaltungen von Einrichtungen, in denen die Gemeinde Bälau und das Amt Breitenfelde beteiligt oder vertreten sind (z.B. Herzogtum Lauenburg Marketing und Service Gesellschaft, Interessengemeinschaft Tourismus, Kreisweitere LSE-Arbeitsgemeinschaft, geführte Gruppen im Rahmen von Exkursionen),
  - 3.4. für Veranstaltungen der Kirchen (Kirchen des öffentlichen Rechts),
  - 3.5. der Jagdgenossenschaft
  - 3.6. der Wasserversorgungsgenossenschaft
  - 3.7. allen Vereinen und Vereinigungen in der Gemeinde Bälau sowie für den Bürgerverein im Amt Breitenfelde e.V. und die Wirtschaftliche Vereinigung im Amt Breitenfelde e.V. für deren Veranstaltungen
  - 3.9. den in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften,
  - 3.10. der Freiwilligen Feuerwehr Bälau
  - 3.11. alle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter der Obhut der Gemeinde oder des Bürgervereins im Amt Breitenfelde e.V..

Die Nutzung der Räume des Dorfzentrums für die vorgenannten Zwecke geschieht i.d.R. bei angemessener „bescheidener“ Verköstigung bzw. Erfrischung. Ausgenommen sind die traditionellen, öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde Bälau, wie z.B. das Kinderfest, das Jahresfest der Feuerwehr und Seniorennachmittage. Auch dabei wird auf die Belieferung und den Einkauf beim örtlichen Handel und der örtlichen und benachbarten Gastronomie geachtet.

Die Herstellung und Aufbereitung von Speisen ist durch den Einbau einer Teeküche, die für solche Zwecke nicht ausgestattet ist, ohnehin nicht möglich.

Die Gemeinde Bälau bemüht sich zur Stärkung von Gastronomie und dem Handel in der Region und der dort vorhandenen Arbeitsplätze durch ihre Einbindung in eine bedarfsweise Bewirtschaftung beizutragen und durch entsprechende Nutzungsregelungen einen wettbewerbsneutralen Betrieb des Dorfzentrums sicher zu stellen.

Die Nutzung des Dorfzentrums für private Anlässe von Bälauer Bürgern ist nur in begrenztem Umfang und bei Vorliegen besonderer sozialer Verpflichtungen möglich.

Private Feiern sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass den gastronomischen örtlichen und benachbarten Betrieben (z.B. LSE-Leitprojekt Siemers Gasthof) die Ausrichtung einer solchen Feier im Dorfzentrum ermöglicht wird.

- 4) Über die Überlassung und über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister, in besonderen Fällen mit einer/m seiner Vertreter/in.
- 5) Die Vergabe erfolgt bei rechtzeitiger Anmeldung in deren Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung von vorrangigen Veranstaltungen.
- 6) Die Gemeinde schließt mit dem Antragsteller eine Benutzungsvereinbarung. Darin ist der für Durchführung der Veranstaltung Verantwortliche anzugeben und es sind genaue Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.
- 7) Aus Sicherheits- und Haftungsgründen stehen die Räume am 31.12. **nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindevertretung Bälau** zur Verfügung.

## II. Pflichten der Benutzer

- 1) Es werden alle Räume, außer der Bereich der Feuerwehr, zur Verfügung gestellt. Sollte der Mannschaftsraum der Feuerwehr mit genutzt werden, ist die Genehmigung des Wehrführers einzuholen.
- 2) Das Geschirr und Besteck ist nach Benutzung gesäubert in die Schränke zurück zu stellen.
- 3) Zigaretten dürfen nicht auf den Fußboden geworfen werden.
- 4) Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür obliegen nicht der Gemeinde.
- 5) Stellt der Benutzer Schäden an den Veranstaltungsräumen fest, hat er dies unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
- 6) Die Räume müssen nach Verlassen ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein übergeben werden.  
Ausschließlich der Fliesenbereich ist feucht zu reinigen (nicht das Parkett).  
Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Benutzer bzw. Veranstalter selbständig, unaufgefordert und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7) Die Heizungsanlage darf nicht bedient werden, mit Ausnahme der Heizkörper.

- 8) Der Benutzer übernimmt Winterdienst während der Nutzungszeit.
- 9) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass Nachbarn nicht durch unzulässigen Lärm beeinträchtigt werden.
- 10) Die Feuerwehrausfahrt **und die Feuerwehrparkplätze** sind jederzeit frei zu halten.
- 11) **In der Straße „Im Uhlenbusch“ ist das Parken verboten.**

### **III. Benutzungszeiten**

- 1) Die Benutzungszeit beginnt und endet nach Vereinbarung.
- 2) In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen enthalten.

### **IV. Aufsicht und Hausrecht**

- 1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem Benutzer.
- 2) Der Benutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrecht erhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- 3) Der Bürgermeister oder der Beauftragte der Gemeinde übt neben dem Benutzer das Hausrecht aus.

### **V. Entzug der Benutzungsgenehmigung**

- 1) Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn
  - a) der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten.
  - b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.

### **VI. Haftung und Schadenersatz**

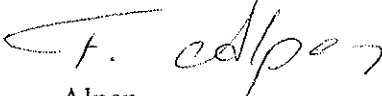
1. Die Gemeinde Bälau überlässt dem Nutzer die Räume zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde Bälau von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bälau, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
4. Die in Ziffer 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Bälau, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Bälau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Bälau an den überlassenen Räumen und Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Bälau fällt.
7. Die Gemeinde Bälau übernimmt keine Haftung für die von dem Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
8. Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zuwegen zum Dorfgemeinschaftshaus selbst zu beseitigen.

## VII. Anwendung und Inkrafttreten der Haus- und Benutzungsordnung

- 1) Jeder Benutzer und Veranstalter unterwirft sich dieser Haus- und Benutzungsordnung und erkennt diese durch die Unterschrift auf die abzuschließende Vereinbarung an.
- 2) Die Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **14.01.2006** in Kraft.

Gemeinde Bälau  
Die Bürgermeisterin

  
Alpen

